

S a t z u n g

der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen
über die Bebauungsplanänderung "Kirchberg" im
Stadtbezirk Obereschach

Aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9, 10 und Art. 3 § 1 - Überleitungs- und Schlußvorschriften - des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S.351) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. Nr. I 1976) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen am 5. Oktober 1977, Niederschrift § 142, die Änderung des Bebauungsplans "Kirchberg" im Stadtbezirk Obereschach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (§ 2 Abs. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Textteil vom 26.9.1975 im Maßstab 1 : 1.000.
- (2) Beigefügt ist die Begründung vom 26.9.1975.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 5. Oktober 1977

Der Oberbürgermeister

I.V.

Müller

Bürgermeister



6